



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
30-07-(2018-0692)

bearbeitet von:  
Mag. DI Dr. Dernbauer / Mikulik

elektronisch erreichbar:  
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
z.H. Frau Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Christina Lippitsch  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, 03. Mai 2018

**EU-Trinkwasser-Richtlinie  
COM (2017) 753 final, Entwurf;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der EU-Kommission vom 1.2.2018 (COM(2017) 753 final) zur EU-Trinkwasserrichtlinie möchte der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abgeben.

**Allgemeines**

Grundsätzlich kann die Initiative der EU-Kommission, die Trinkwasserrichtlinie von 1998 an die aktuellen Gegebenheiten und Verunreinigungsquellen anzupassen, begrüßt werden. Als positiv werden die Bestrebungen zur Reduktion von Plastikgebinden bewertet, zumal die Auswirkungen der darin enthaltenen Weichmacher für die menschliche Gesundheit derzeit noch nicht zufriedenstellend geklärt sind.

Der vorliegende Vorschlag zur Trinkwasserrichtlinie geht aber über den bisherigen regulatorischen Rahmen der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG vom 3. November 1998 in der geltenden Fassung hinaus. Die Zielsetzung muss weiterhin die Sicherung und die Überwachung der Trinkwasserqualität sein. Darüber hinaus gehende Anforderungen müssen die nationale Situation der Wasserversorgung in den Mitgliedstaaten widerspiegeln und sollten daher nur subsidiär zu mitgliedstaatlichen Regelungen gelten.

### **ad Artikel 2**

Die neue Größeneinteilung der Versorgungsunternehmen nimmt keine Rücksicht auf die Versorgungsstruktur der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Klassifizierung der Wasserversorgungsunternehmen nach ihrer Größe (Wassermenge oder Anzahl der versorgten Personen) hat lediglich Auswirkungen auf die Intervalle und den Umfang der Online Information für KonsumentInnen gemäß Anhang IV Abs. 2 und 7, weshalb eine unionsrechtliche Vorgabe als nicht verhältnismäßig angesehen werden muss. Die Einstufung der Wasserversorger nach Größe sollte daher Nationalstaaten vorbehalten sein, um die Versorgungsstruktur im einzelnen Mitgliedstaat widerzuspiegeln.

### **ad Artikel 8 Abs.5**

Der Schutz von Wasserkörpern kann nicht alleinige Aufgabe des Wasserversorgungsunternehmens sein. Präventions- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Wasserressourcen im Einzugsgebiet sind im Verantwortungsbereich des Mitgliedstaates. Zudem bestehen bereits jetzt gemäß Wasserrahmenrichtlinie ausreichende Verpflichtungen zur Gewässerzustandsüberwachung. Die generelle Systemänderung auf den risikobasierten Ansatz bringt keinen Zusatznutzen und ist überschießend. Artikel 8 des Richtlinienvorschlages sollte daher als Ganzes gestrichen werden.

### **ad Artikel 9**

Der Entfall der Möglichkeit, Abweichungen zu erlauben führt möglicherweise zu einem unverhältnismäßigen Aufbereitungsaufwand bei Wasserversorgungsunternehmen. Im Falle der Überschreitung von Parameterwerten, vor allem bei Pestiziden, soll die nationale Möglichkeit, Abweichungen zu erlauben, beibehalten werden.

### **ad Artikel 10 Abs. 2**

Die Anforderungen für Materialien in Kontakt mit Trinkwasser sind nicht klar geregelt. Es erscheint nicht zweckmäßig, nur für Materialien der Hausinstallation entsprechende Anforderungen zu normieren. Solche Anforderungen sollten vielmehr für alle Materialien, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen, EU-weit einheitlich festgelegt werden.

### **ad Artikel 12 Abs. 3**

Die Vorschrift, dass jede Parameterwertüberschreitung automatisch als potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu werten ist, soll entfallen, da Überschreitungen von Parameterwerten nicht automatisch zu einer potentiellen Gesundheitsgefährdung führen. Ob eine Parameterwertüberschreitung bei bestimmten Parametern, wie z.B. Pestizide eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, sollen nationale Behörden entscheiden und entsprechend Maßnahmen festlegen können.

### **ad Artikel 14**

Die Informationsverpflichtungen gemäß Artikel 14 in Verbindung mit Anhang IV sind zu umfangreich. Der Zugang zu transparenter, kundenfreundlicher Information und der Umfang von relevanten Trinkwasserqualitätsparametern sollten nach dem Subsidiaritätsprinzip vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt werden und sich am Ziel der Abgabe von Trinkwasser von hoher Qualität für den menschlichen Gebrauch orientieren. Dies würde auch ein Eingehen auf spezifische Herausforderungen ermöglichen. Es muss bewusst sein, dass die Einflussfaktoren auf die Kosten in der Wasserversorgung extrem vielfältig sind. So haben u.a. Aufbereitungserfordernisse, die Topografie des Versorgungsgebietes, Pumphöhen, die Siedlungsstruktur bzw. -dichte, die Verteilung von Hausbrunnen bzw. der öffentlichen Versorgung, Quellversorgung oder Grundwasserversorgung (ev. aus großen Tiefen) einen Einfluss auf die Kosten.

### **ad Anhang I Teil A und Teil B**

Die Fortschreibung der Qualitätsparameter lässt WHO-Empfehlungen zum Teil unberücksichtigt. Die Parameterwerte sollten humantoxikologisch und nicht von ökotoxikologischen Werten abgeleitet werden. Im Speziellen sollen bei Blei, Antimon, Chlorit, Chlorat, HAAs und Bromat den WHO Empfehlungen gefolgt werden. Chlorit, Chlorat, HAAs und Bromat sind nur relevant, wenn Chlorverbindungen bzw. Ozon zur Desinfektion eingesetzt werden. PFAs sollten auf eine taxative Liste beschränkt werden, ausgenommen dem ubiquitär vorkommenden Trifluoracetat.

### **ad Anhang I Teil C**

Die Streichung der Indikatorparameter gemäß Anhang I Teil C in Verbindung mit Anhang IV lässt WHO-Empfehlungen zum Teil unberücksichtigt.

Interessant ist, dass die Öffentlichkeit trotz Streichung über Wasserinhaltsstoffe, wie z.B. Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium, Ammonium oder Aluminium zu informieren ist. Damit bleibt die Interpretation der Werte für Konsumenten offen. Indikatorparameter liefern wertvolle Informationen für den Wasserversorger und den Konsumenten. Die Liste sollte die Parameter des Anhang IV Abs. 5, Coliforme Bakterien, Clostridium perfringens Sporen, somatische Coliphagen, Trübung,  $\beta$ -Östradiol, Bisphenol A, Nonylphenol und Mikrocytin mit den jeweiligen Werten umfassen.

### **ad Anhang II**

Die Neueinteilung der Untersuchungshäufigkeiten ist unverhältnismäßig. Die Untersuchungshäufigkeiten der geltenden Trinkwasserrichtlinie sollten beibehalten werden. Die finanziellen und administrativen Mehrkosten durch zusätzliche Untersuchungen stehen in keiner Relation zum erwarteten Nutzen. So steigt zum Beispiel die Untersuchungshäufigkeit für Wasserversorgungsunternehmen  $10 \text{ m}^3 < 100 \text{ m}^3$  um den Faktor 10. Die Untersuchungskosten würden in dieser Kategorie um den Faktor 70 steigen. Nach einer Untersuchung der österreichischen Universität für Bodenkultur steigen die Aufwendungen für die jährliche Untersuchung in den ersten 3 Jahren nach in Kraft treten des vorliegenden Entwurfes von durchschnittlich € 250 auf ca. € 18.000.

### **ad Anhang II Teil C Abs. 3**

Die 3-jährige Untersuchungsfrist ist für die Risikobewertung nicht erforderlich. Die Risikobewertung ist abhängig von der genutzten Trinkwasserressource und erfordert einen subsidiären Zugang. Untersuchungen sind nur bei Stoffen sinnvoll, die auch potentiell auftreten können. Der Umsetzungszeitraum soll auf sechs Jahre erstreckt werden.

**Zusammenfassend** muss festgehalten werden, dass aus genannten Gründen dieser Vorschlag aus Sicht des Österreichischen Städtebundes dringend überarbeitet werden muss. Der Entfall des Subsidiaritätsprinzips in mehreren Bereichen und drastische Kostensteigerungen bedingt durch diesen Vorschlag gefährden die kommunale Siedlungswasserwirtschaft und werden daher strikt abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär